

Arbeitsblätter zur Dokumentation Gefährdungsbeurteilung mit System WISSEN WAS ZU TUN IST

Gefährdungsbeurteilung

Gefahrstoffverzeichnis

Biostoffverzeichnis

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Der Beschäftigten bei der Arbeit - AGS

- Arbeitsschutz -



Arbeits- und Verkehrsmedizinische Untersuchungsstelle
Unternehmer/-innen-SCHULUNG gem. DGUV u. BG Vorschriften:
Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische
Betreuung (DGUV Vorschrift 2)

„selbst ist das Unternehmen..... ”

Dr. med. G. Bandomer, Mühlenkamp 43, 22303 Hamburg

Telefon 0 40 . 27 80 63 47 Fax 0 40 . 27 80 63 48

betriebsarzt@dr-bandomer.de www.dr-bandomer.de; www.av-2.de

„selbst ist das Unternehmen..... ”

In der Unternehmer-SCHULUNG zur alternativen bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung (gem. DGUV Vorschrift 2, § 2 (4), in Verbindung mit Anlage 3) werden Unternehmer/-innen motiviert und informiert, den gesetzlich vorgeschriebenen Arbeits- und Gesundheitsschutz (AGS)¹⁾ im Unternehmen *„selbst in die Hand zu nehmen“*, Gefährdungsbeurteilung(en) durchzuführen und die Mitarbeiter/-innen zu unterweisen bzgl. Arbeitssicherheit, Unfallverhütung und wirtschaftlicher Aspekte (sog. „Alternatives Unternehmer-MODELL“).

© Dr. med. G. Bandomer , 1. Auflage 01/2017



Kooperationspartner der BGW



BG - zertifizierter Multiplikator BGW, Moderator BG-Verkehr
für den Arbeits- und Gesundheitsschutz (AGS)¹⁾

¹⁾ AGS bedeutet Arbeitssicherheit und GesundheitsSchutz für die Beschäftigten im Unternehmen (Betrieb/Praxis) am Arbeitsplatz.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Unternehmerpflichten im Arbeitsschutz – AGS *) WISSEN WAS ZU TUN IST	4
Gefährdungsbeurteilung Gefährdungsfaktoren ① - ⑪	5 - 8
Gefahrstoffverordnung	9
Technische Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 400, 401, 500, 525, 555	10
Gefahrstoffverzeichnis	11
Erfassungsbogen Gefahrstoffe alt	12
Erfassungsbogen Gefahrstoffe neu	13
Unterweisung Gefahrstoffe	14
Biostoffverordnung	15
Technische Regel Biologische Arbeitsstoffe ... TRBA - 250	16
Biostoffverzeichnis	17
Unterweisung Biostoffe	18
Arbeitsblatt Gefährdungsbeurteilung	19
BGW i n f o Faxbestellung Fax: (040) 20 20 7 48 12	20

*) AGS bedeutet Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten im Unternehmen (Betrieb/Praxis) am Arbeitsplatz

WISSEN WAS ZU TUN IST

- Die nächsten Schritte und Aufgaben -

Anforderungen / Aufgaben	Quelle	erledigt	zu erledigen bis:	WER macht WAS bis WANN	erledigt am:
1. Betriebsarzt/ -ärztin (BA) bestellt?	ASiG § 2	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
2. Fachkraft f. Arbeitssicherheit (FASi) bestellt?	ASiG § 5	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
oder: <i>Alternatives bedarfsorientiertes Unternehmer-MODELL</i>	DGUV Vorschrift 2 § 2 (4), Anlage 3	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
GRUNDSCHULUNG / FORTBILDUNGsmaßnahmen		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
<i>BA und FASi sind für bedarfsorientierte Beratung/Unterstützung bekannt?</i>		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
3. Gefährdungsbeurteilung durchgeführt / aktualisiert ??	ArSchG § 5 GefStoffV, BioStoffV,	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
4. Gefahrstoffe Gefahrstoffverzeichnis	GefStoffV	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
5. Biostoffe (Biologische Arbeitsstoffe) Biostoffverzeichnis	BioStoffV	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
6. Betriebsanweisung(en) Beschäftigte regelmäßig unterweisen	GefStoffV BiostoffV	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
7. Unterweisung(en) Beschäftigte regelmäßig unterweisen		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
8. Personenbezogene / persönliche Schutzausrüstung (PSA)	Verordnung zur persönlichen Schutzausrüstg (PSA)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
9. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen	ArbMedVV	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
10. Elektrische Anlagen u. Betriebsmittel (Elektrische Gerätesicherheit)	DGUV Vorschrift 3	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
11. Medizinprodukte (Was müssen Betreiber und Anwender tun ?)	Medizinproduktegesetz/ MPG MPBetreibV				
12. Feuerlöscher	ArbStättV DGUV Vorschrift 1	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
13. Flucht- /Rettungspläne, Verhalten bei Betriebsstörung(en), Notfälle	ArbStättV	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
14. Verbandskasten Verbandbuch	ArbStättV DGUV Vorschrift 1	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
15. Erste Hilfe / Ersthelfer bis 20 MA 1 (einen), sonst 10% (Verwaltung 5%) der MA	DGUV Vorschrift 1	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
16. Brandschutz, Feuerlöscher Brandschutzhelfer (mindestens 1 (einen)) DGUV - Information 205 - 023	ArbStättV BrandschutzV DGUV Vorschrift 1	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
17. Aushangpflichtige Gesetze u. Vorschriften ausgehängt / verfügbar ?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
für Unternehmen mit mehr als 20 beschäftigte Mitarbeiter (MA)					
18. Arbeitsschutzausschuss (ASA) vierteljährlich bei > 20 MA	ASiG § 11	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
19. Sicherheitsbeauftragte (SiB) bei 20-50 MA: 1 (einen), weitere je nach Gesundheitsgefahren u. räuml. / zeitl. Umständen	SGB VII § 22 DGUV Vorschrift 1 § 20	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

Beurteilung der Arbeitsbedingungen und Gefährdungen und Ermittlung der erforderlichen Arbeitsschutz - Maßnahmen gem. Arbeitsschutzgesetz gem. § 5 (3) ArbSchG 1996, Stand 2013
(DGUV Vorschrift 1, Mai 2014; DGUV Vorschrift 2, Januar 2011; DGUV Vorschrift 3, 2015)

- Gefährdungsbeurteilung -

durchgeführt für Arbeitsbereich : _____ von _____ am _____

XD \BA Praxis\Gefährdungsbeurteilung - Gefährdungsbeurteilung 4 Seiten Vo Stand Januar 2017

Gef. Faktor	mögliche Gefährdung durch	Arbeitsbedingungen / Belastungen	erforderliche Arbeitsschutz-Maßnahmen	festgestellte Mängel	erledigt am	von Angabe d. Person/ Handzeichen
①	Mechanische Gefährdung Verletzungsgefahr (Einrichtungsgegenstände) Instrumente, spitze, scharfe Teile m. Verletzungsgefahr Stolpern, Stürzen, Rutschen (S-R-S- UNFÄLLE)	Kanülen, Skalpelle, Nadeln etc., soweit verfügbar als Sicherheitsprodukte <i>Glasbehälter o. ä.</i>	Schutzkleidung, -handschuhe persönl. Schutzausrüstung (PSA) Abwurfbehälter f. Kanülen o. a. Sicherheitsunterweisungen Betriebsanweisungen siehe auch bei 4. Biologische Gefährdung			
②	Elektrische Gefährdung		Elektrische Gerätesicherheitsprüfung DGUV Vorschrift 3			
③	Chemische Gefährdung GEFAHRSTOFFE (gem. GefStoffV)	Umgang mit Reinigungsmitteln Desinfektionsmitteln	Sicherheitsdatenblatt Gefahrstoffverfassungsbogen Gefahrstoffverzeichnis Betriebsanweisung(en) Unterweisung ggf. Arbeitsmedizinische Vorsorge			1 / 4

Gef. Faktor	mögliche Gefährdung durch	Arbeitsbedingungen / Belastungen	erforderliche Arbeitsschutz-Maßnahmen	festgestellte Mängel	erledigt am	von Angabe d. Person/ Handzeichen
4	Biologische Gefährdung Infektionsgefährdung durch Krankheitserreger Viren, Bakterien, Mikroorganismen = Biostoffe (gem. BioStoffV)	Umgang mit potentiell infektiösen Patienten, Blut/Serum, Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen und/oder -gewebe; kontaminierte Kanülen / Instrumente	konsequentes Tragen von Schutzkleidung und persönlicher Schutzausrüstung (PSA): <ul style="list-style-type: none"> • Schutzkleidung • (Einmal-) Schutzhandschuhe • ggf. Atemschutz u./o. Schutzbrille Hygiene und Hautschutzplan, Desinfektionsmittel- u. Seifenspender, Einmalhandtücher u. Hautpflegemittel; Abfallentsorgung; Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen gem. Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), BioStoffV von 1999 sowie TRBA 250 vom Okt. 2003 nach Berufsgenossenschaftlichem Grundsatz G 42, G 24 etc.; Schutzimpfungen: Hepatitis A u. Hepatitis B, (ggf. Pertussis, Röteln, Masern, Varizellen) Belehrungen / Unterweisungen Sicherheitsunterweisungen Betriebsanweisungen Merkblatt: Vorgehensweise bei Verletzung mit möglicherweise infektiösem Material - - Sofortmaßnahmen -			
5	Brand- u. Explosionsgefährdung		Feuerlöscher u. regelm. Überprüfung Brandschutzhelfer ausbilden / beauftragen			2 / 4

Gef. Faktor	mögliche Gefährdung durch	Arbeitsbedingungen / Belastungen	erforderliche Arbeitsschutz-Maßnahmen	festgestellte Mängel	erledigt am	von Angabe d. Person/ Handzeichen
⑥	Thermische Gefährdung					
⑦	Physikalische Gefährdung z.B. Lärm Strahlung unter Druck stehende Behälter (O ₂)					
⑧	Arbeitsumgebungsbedingungen , wie z.B. : Einrichtung, Arbeitsplatzbeschaffenheit, ERGONOMIE, Bildschirm, Beleuchtung, Raumklima, Gestaltung v. Arbeitszeit(en) Arbeitsorganisation		ggf. Arbeitsmedizinische Vorsorge (G 37)			
⑨	Physische Gefährdung z.B. Lasten					
⑩	Psychische Belastungen - emotionale - mentale Arbeitsaufgabe(n), Arbeitszeit Vorgesetzte / Kolleg/Innen					

Gef. Faktor	mögliche Gefährdung durch	Arbeitsbedingungen / Belastungen	erforderliche Arbeitsschutz-Maßnahmen	festgestellte Mängel	erledigt am	Von Angabe d. Person/ Handzeichen
11	sonstige Gefährdungen					
	Anforderungen durch Med. Geräte / Med. Produkte (gem. Med. Produkte Betreib. Verordnung-MedProdBetrV)					
	Anforderungen gem. Betriebssicherheits-Verordnung - BetrSichV					
Arbeitspausen ?					
Arbeitswege					
Hausbesuche					
Haut (Feuchtarbeit)	Reinigungs-Desinfektionsmittel Feuchtarbeit	PSA Hautschutzplan, Schutzhandschuhe, Handschuhe zur Reinigung, Schutzbrille / Gesichtsschutz geeignetes Schuhwerk			
Hygiene					
Rücken					
						4 / 4

Abschnitt 1: Zielsetzung, Anwendungsbereich

§ 1, § 2 Zielsetzung, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung

Abschnitt 2: Gefahrstoffinformation

§ 3 Gefährlichkeitsmerkmale

§ 4, § 5 Einstufung, Kennzeichnung... - Sicherheitsdatenblatt...

Abschnitt 3: Gefährdungsbeurteilung und Grundpflichten

§ 6, § 7 Informationsvermittlung und Gefährdungsbeurteilung, Schutzmaßnahmen

Abschnitt 4: Schutzmaßnahmen

§ 8 - § 12 Allgemeine und Zusätzliche Schutzmaßnahmen

§ 13 Betriebsstörungen, Unfälle und Notfälle

§ 14 Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten, Betriebsanweisung(en)

⋮

Anhang 1-3

Gefahrstoffe sind Chemikalien, die Mensch und Umwelt schädigen können.

Die GefStoffV schreibt die Kennzeichnungspflicht mit einheitlichen Gefahrstoffsymbolen auf der Verpackung / dem Gebinde vor (**Gefährdungsfaktor 3**, GDA Leitlinie)

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS...) präzisieren die GefStoffV.

Vor dem Einsatz von Gefahrstoffen ist zunächst eine Ersatzstoffprüfung vorzunehmen.

(„Ist mit einem weniger gefährlichen Gefahrstoff/ungefährlicherem Stoff eine gleiche/vergleichbare, erforderliche Wirkung zu erzielen?“)

Wird ein Gefahrstoff verwendet, sind

- Sicherheitsdatenblatt (vom Hersteller/Händler - "Inverkehrbringer") zu beschaffen
- Erfassungsbogen für jeden einzelnen Gefahrstoff anzulegen (Mengenverbrauch und Verwendungszweck sind darin anzugeben)
- Betriebsanweisung zum Umgang mit jedem einzelnen Gefahrstoff und mit Verhaltensregeln für den Fall einer Verletzung/Kontamination zu erstellen
- Gefahrstoff-Verzeichnis anzulegen, das alle Gefahrstoffe im Unternehmen (Betrieb/in der Praxis) auflistet
- jährliche Unterweisungen der Mitarbeiter/-innen (MA) durchzuführen, die mit diesem/n Gefahrstoff(en) in Kontakt kommen können
- immer eine Gefährdungsbeurteilung zu schreiben, dabei ist die Risikoklasse mit (2) bzw. (3) anzunehmen

Praxis /Firma	Ermittlung der Gefahrstoffe		Version
	Gefahrstoffverzeichnis (gem. § 6 Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)		Check (Datum): Kapitel XX

Gefahrstoff (Name / Händler)	Gefährdungen / Gefahren - Symbol(e)	Ersatz- stoff- Prüfung	verwendete Menge	Arbeitsbereiche

Technische Regeln Gefahrstoffe (TRGS...)

Technische Regeln (TR...) geben den Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene wieder und richten sich an die Arbeitgeber/-innen (*im Sinne der BG Unternehmer*), um Unterstützung bei der Umsetzung gesetzlicher Arbeitsschutzvorgaben (Gesetze, Verordnungen und berufsgenossenschaftliche Vorschriften) zu geben.

Technische Regeln (TR...) beschreiben und konkretisieren die Anforderungen der jeweiligen Verordnung(en), bzw. Vorschrift(en). Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der betreffenden Verordnung erfüllt sind.

Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss damit mindestens die gleiche Arbeitssicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz für die Beschäftigten am Arbeitsplatz erreicht werden.

Die wichtigsten Technischen Regeln für den Umgang mit Gefahrstoffen (TRGS ...) sind :

- TRGS 400 Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- TRGS 401 Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung - Beurteilung - Maßnahmen
- TRGS 500 Schutzmaßnahmen
- TRGS 525 Gefahrstoffe in Einrichtungen der medizinischen Versorgung
- TRGS 555 Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten

TRGS 400 Gefährdungsbeurteilung f. Tätigkeiten m. ..

- 1 - 2 Anwendungsbereich - Begriffsbestimmungen
- 3 - 4 Grundsätze zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung, Informationsermittlung
- 5 Gefährdungsbeurteilung bei vorgegebenen Maßnahmen (Standardisierte Arbeitsverfahren)
- 6 Gefährdungsbeurteilung ohne vorgegebene Maßnahmen
- 6.2 bei Tätigkeiten mit geringer Gefährdung
 - (4) 1. ... Bedingungen (geringe Menge und kurze Expositionsdauer) es genügen allgemeine Schutzmaßnahmen (GefStoffV § 8 1. (2) : Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass alle verwendeten Stoffe zugeordnet und identifizierbar sind ...) keine Nahrungs- oder Genussmittel zu sich zu nehmen; ggf. § 9 Zusätzliche Schutzmaßnahmen
- 6.3 u. 6.4 Gefährdung durch - Hautkontakt mit ... / - Einatmen von Gefahrstoffen
- 7 Festlegung zur Überprüfung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen
- 8 Dokumentation

TRGS 555 Betriebsanweisung u. Information der

- 1 - 2 Anwendungsbereich - Begriffsbestimmungen
- 3 Betriebsanweisung
- 3.1 (1) schriftliche Betriebsanweisung zugänglich in verständlicher Form und Sprache
- 3.1 (2) z. Gesundheitsschutz d. Beschäftigten u. d. Umwelt (bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen)
- 3.2 Inhalte der Betriebsanweisung
- 4 Zugang zu den Sicherheitsdatenblättern und zum Gefahrstoffverzeichnis
- 5 Unterweisung
- 5.1 ... anhand der Betriebsanweisung(en) über alle auftretenden Gefährdungen und entsprechenden Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich unterweisen werden.....
- 6 zusätzliche Informationspflichten bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, Erbgut verändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen

Praxis /Firma	Ermittlung der Gefahrstoffe		Version
	Gefahrstoffverzeichnis (gem. § 6 Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)		Check (Datum): Kapitel XX

Gefahrstoff (Name / Händler)	Gefährdungen / Gefahren - Symbol(e)	Ersatz- stoff- Prüfung	verwendete Menge	Arbeitsbereiche

n.a.*) = nicht angegeben

erstellt von :	geprüft von :	freigegeben von :	gültig bis ://
erstellt am :	geprüft am :	freigegeben am :	Seite von

Eigene Dateien\Praxis\Gefahrstoffe\Gefahrstoffkatastra minimalst. Anforderung

Gefahrstoff-Erfassungsbogen (bis max. 2015)

		Version 02
		Check: (Datum) Kapitel XX

1. **Produktname:** _____ Bestell-Nr. _____

2. Lieferant /Hersteller _____

3. Inhaltsstoffe: (Ev. mit Konzentrationsangaben) _____

bis max. 2015
(in Verkehr zu bringen)

4. Aggregatzustand: Fest Flüssig Gasförmig

5. Kennzeichnung: (Bitte ankreuzen)

Explosions- gefährlich	Brandfördernd	Leicht- entzündlich	Hoch- entzündlich	Giftig	Sehr giftig	Ätzend	Gesundheits- schädlich	Reizend	Umwelt- gefährlich
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zugehörige R-Sätze (Nummern): _____

Zugehörige S-Sätze (Nummern): _____

6. Arbeitsplatz / Wofür verwendet: _____

7. Wie verwendet: _____

8. Wer verwendet: _____

9. Verbrauch pro Jahr: _____

10. Lagermenge vor Ort: _____

11. Technische Schutzmaßnahmen: Abzug Sonstiges: _____

12. Persönliche Schutzmaßnahmen: Keine: Handschuhe: Atemschutz:
Brille: Schürze: Stiefel:

Sonstige Hinweise:

Sicherheitsdatenblatt liegt vor ja nein
Betriebsanweisung ja nein
ggf. infektiös: ja nein
Risikoarmer Ersatzstoff möglich: ja nein

erstellt von :	geprüft von :	freigegeben von :	gültig bis : ___ / ___
erstellt am : Datum :	geprüft am : Datum :	freigegeben am : Datum :	Seite ... von

Gefahrstoff-Erfassungsbogen (neu ab 2011)

			Version 02
		Check: <small>(Datum)</small>	Kapitel XX

1. **Produktname:** _____

Bestell-Nr. _____










2. Lieferant /Hersteller _____

3. Inhaltsstoffe:
(Ev. mit Konzentrations-
angaben)

neu ab 2011

4. Aggregatzustand: Fest Flüssig Gasförmig

5. Kennzeichnung: (Bitte ankreuzen)

								
Explosiv	Entzündend (Oxidierend)	Entzündbar	Unter Druck stehende Gase	Gewässer- gefährdend	Hautätzend	Akute Toxizität	Akute Toxizität und reizend	Krebserregend / Mutagen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zugehörige R-Sätze (Nummern): _____

Zugehörige S-Sätze (Nummern): _____

6. Arbeitsplatz /

Wofür verwendet: _____

7. Wie verwendet: _____

8. Wer verwendet: _____

9. Verbrauch pro Jahr: _____

10. Lagermenge vor Ort: _____

11. Technische Schutzmaßnahmen: Abzug Sonstiges:

12. Persönliche Schutzmaßnahmen: Keine: Handschuhe: Atemschutz:
Brille: Schürze: Stiefel:

Sonstige Hinweise:

Sicherheitsdatenblatt liegt vor ja nein

Betriebsanweisung ja nein

ggf. infektiös: ja nein

Risikoarmer Ersatzstoff möglich: ja nein

erstellt von : ...	geprüft von : ...	freigegeben von :	gültig bis : ___/___
erstellt am : Datum :	geprüft am : Datum :	freigegeben am : Datum :	Seite von

Dokumentation der Gefahrstoff-Unterweisung

Die nachfolgend aufgeführten Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisung(en) gemäß § 14 "Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten" der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) über

- auftretende Gefährdungen und
- entsprechende Schutzmaßnahmen

mündlich unterwiesen worden.

Ort, Datum:	
Thema der Unterweisung:	
Unterweisung durchgeführt von:	

Teilnehmer an der Gefahrstoff-Unterweisung

Über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen bin ich mündlich unterwiesen worden:

Name, Vorname	Unterschrift

§ 14 Absatz 2 GeStoffV:

Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Die Unterweisung muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

BioStoff-Verordnung (BioStoffV)

In der Biostoff-Verordnung werden die Krankheiterreger in Risikogruppen (1, 2, 3**, 3 und 4) mit zugehörigen Schutzstufen eingeteilt und (Arbeitsschutz-) Maßnahmen genannt und Arbeitsmedizinischen Pflichtvorsorge, sowie Betriebsanweisungen und jährliche Unterweisung (Unterweisungspflicht des Arbeitgebers - ArbSchG, BioStoffV, TRBA 250, DGUV Vorschrift 1) gefordert.

Die Biostoff-Verordnung schreibt (Arbeitsschutz-) Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten vor - mit Schutzstufen und den dazugehörigen Schutzmaßnahmen - beim Umgang mit BioStoffen bzw. bei möglichem Kontakt mit diesen.

Die Technische Regel für BioStoffe (TRBA 250) regelt im Einzelnen und sehr genau die expliziten Vorgehens- und Verfahrensweisen.

Für die im Gesundheitsdienst Beschäftigten (in Arzt-, Zahnarztpraxen, Therapeutische Praxen, Pflegediensten etc.) trifft in der Regel die Risikogruppe 2 und 3** mit der Schutzstufe 2 zu. Die Biostoffe, die möglicherweise im Unternehmen (Betrieb/in der Praxis) vorkommen, sind in einem **Biostoffverzeichnis** zu erfassen:

Biostoffverzeichnis

Biostoff	Risikogruppe	Übertragungsweg
<i>Salmonella typhi</i>	3 (**)	Stuhl
<i>Salmonella enteritidis</i>	2	
<i>E. coli</i>	1	
Campylobakter	2	
Noroviren	2	
Rotaviren	2	
		Sputum, Atemwegssekret
		Blut, Körperflüssigkeiten

(BioStoffV § 4 (3) u. § 7 (2) sowie TRBA 250 3.2.3 / 3.3.2)

Technische Regel Biologischer Arbeitsstoffe TRBA 250 (von 2003, Stand 2014)

Abschnitt

- 1 - 2 Anwendungsbereich – Begriffsbestimmung
- 3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen – Gefährdungsbeurteilung
Informationsbeschaffung, Übertragungswege und tätigkeitsbezogene Gefährdungen
- 4 Schutzmaßnahmen
- 5 Spezifische Arbeitsbereiche und Tätigkeiten – besondere und zusätzliche Schutzmaßnahmen
- 6 Verhalten bei Unfällen
- 7 Betriebsanweisung und Unterweisung der Beschäftigten
- 8 Erlaubnis-, Anzeige- und Aufzeichnungs- und Unterrichtungspflichten
- 9 Zusammenarbeit Beschäftigter verschiedener Arbeitgeber – Beauftragung von Fremdfirmen
- 10 Arbeitsmedizinische Vorsorge
Untersuchungsanlässe gem. Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
Impfangebote
(Die Kosten hat der Arbeitgeber zu übernehmen – ArbSchG, ArbMedVV)

Anhänge

- 1
- 2 Hinweise für die Erstellung eines Hygieneplans
- 3 Handlungsanleitung zum Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten
- 4 Erfahrung beim Einsatz von „sicheren medizinischen Instrumenten und Arbeitsgeräten“
- 5 Beispiel für ein Muster „Interner Rücklaufbogen – Evaluierung Sicherheitsgeräte“
- 6 Beispiel für einen „Erfassungs- und Analysebogen Nadelstichverletzung (NSV)“
- 7

Technische und Berufsgenossenschaftliche Regeln richten sich an den/die Arbeitgeber/-in (*im Sinne der BG: Unternehmer/-in*) und sollen Hilfestellung bei der Umsetzung der gesetzlichen Arbeitsschutzvorgaben (Gesetze, Verordnungen) und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften geben.

Die Technische Regel Biologische Arbeitsstoffe (TRBA 250) dient dem Schutz der Beschäftigten im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege vor Biostoffen; Rechtsgrundlage ist hierfür die BioStoffV (siehe S.6), die durch diese TRBA 250 präzisiert wird.

Die Beschäftigten im Gesundheitsdienst führen in der Regel keine besonders gefährlichen Arbeiten aus. Spezifische Tätigkeiten, bei denen Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen möglich ist, erfordern jedoch besondere Schutzmaßnahmen baulich-technischer, organisatorischer und/oder personenbezogener / persönlicher Art, um Infektionsrisiken zu verhüten.

Zu den wesentlichen Gefährdungen zählen – aufgrund der Infektionsgefährdung (**Gefährdungsfaktor 4**) – Verletzungen an benutzten spitzen und/oder scharfen medizinischen Instrumenten oder Arbeitsgeräten (sog. Nadelstichverletzungen = NSV) mit Infektionsrisiko bei möglicher Übertragung einer **Hepatitis B-**, **Hepatitis C-** oder **HIV** - Erkrankung.

In der erforderlichen Betriebsanweisung (BioStoffV §14) sollen zu den Arbeitsbedingungen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln als Anweisung aufgeführt werden (siehe S.20).

Die TRBA 250 gibt auch Verhaltensregeln vor, wie bei UNFÄLLEN mit möglichem Kontakt mit Biostoffen vorzugehen ist (Abschn. 6.1 und Anhang 6).

Arbeitsblatt - Biostoffverzeichnis

Biostoff	Risikogruppe	Übertragungsweg
Hepatitis B Viren (HBV)	3 (**)	Blut
Hepatitis C Viren (HCV)	3 (**)	
HIV	3 (**)	
Staphylococcus	2	Kontakt, Wundversorgung
Haemophilus	2	Sputum, Atemwegssekret
Corynebacterium diphtherae	2	
Streptococcus	2	
saisonale Influenza Viren	2	
Mycobacterium tuberculosis	2	
Salmonella typhi	3 (**)	Stuhl Mageninhalt, Erbrochenes
Salmonella enteritidis	2	
E. coli	1	
Campylobacter	2	
Clostridium difficile	2	
Noroviren	2	
Rotaviren	2	
Hepatitis A (HAV)	2	
Hepatitis E (HEV)	2	

Bestätigung einer Unterweisung nach § 14 der Biostoffverordnung (BioStoffV)

Gemäß Biostoffverordnung (§ 14) müssen Personen, die biologischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sein können, **vor Aufnahme der Tätigkeit** an einem Arbeitsplatz von einer kundigen Person mündlich und arbeitsplatzbezogen unterwiesen werden. Dies gilt auch für Personen wie Reinigungspersonal, Leiharbeiter/Innen, Kurzzeit-Praktikanten/Innen usw.

Die Unterweisung ist jährlich zu wiederholen.

In Arztpraxen geschieht die Unterweisung zweckmäßigerweise durch den/die Praxisinhaber / Praxisinhaberin bzw. den/die leitende/n Mitarbeiter/In (Erste MA).

Zeitpunkt und Gegenstand der Unterweisung müssen im Anschluß an die Unterweisung schriftlich festgehalten und vom/von der Unterwiesenen durch Unterschrift bestätigt werden. Hierzu dient das vorliegende Dokument. Es muß aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden vorgelegt werden.

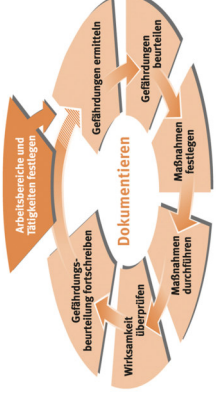
Hiermit bestätige ich, von Herrn/Frau _____

über die arbeitsplatz- sowie arbeitsstoffbezogenen Gefährdungen (Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung / Infektionserregern) sowie Schutzmaßnahmen unterwiesen worden zu sein,

insbesondere :

Datum	Name	Vorname	Ort, Arbeitsbereich	Unterschrift

Gefährdungsbeurteilung: Arbeitsblatt 3



Datum:

Arbeitsbereich:		Einzelständigkeit:		Beschäftigte:					
		Risiko-klasse	Schutzziele	Gefährdungen beurteilen	Maßnahmen festlegen Bemerkungen	Maßnahmen durchführen	Wirksamkeit überprüfen		
						Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?

Bitte senden an BGW-Präventionskoordination/Zentrale Dienste (Versand):

Fax (040) 202 07- 48 12

Bestellung

Medien für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

	Anzahl	Bestell-Nr.	Titel
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			

Absender:

Titel Vorname Nachname	
Betrieb / Firma / Institution	
Abteilung	Kundennummer
Straße Hausnummer	
Postleitzahl	Ort
Telefon	Datum und Unterschrift

M069-Bestellung - 02/2014 - BL/LP